

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1981

Geschäftszahl

81/02/0090

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0666/78 E 19. Jänner 1979 VwSlg 9744 A/1979 RS 1

Stammrechtssatz

Derjenige, dem die Lenkerberechtigung gem § 74 Abs 1 KFG vorübergehend entzogen worden war, kann bloß wegen des Lenkens entgegen § 64 Abs 1 KFG innerhalb des Zeitraumes der vorübergehenden Entziehung noch nicht als verkehrsunzuverlässig im Sinne des § 66 KFG angesehen werden, weshalb aus dem Grunde dieses Lenkens allein eine neuerlich vorübergehende Entziehung der Lenkerberechtigung nicht in Betracht kommt.